

Erläuterungsbericht

zur 2. Änderung des mit Erlaß vom 02.04.1970  
Geschäftsz: IV 81d-812/2-06.70 des Innenministers des  
Landes Schleswig-Holstein genehmigten Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen dieser Änderungen für drei Bereiche Nutzungsänderungen vorzunehmen.

Krüzen ist eine reine agra-strukturierte Gemeinde mit einer seit 1971 konstanten Einwohnerzahl von 270. Die Wohnungsdichte ist von 3,6 EW/WE 1971 auf 3,0 EW/WE 1983 gesunken, Das Gemeindegebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Hohes Elbufer".

Nachfolgende Flächen sollen geändert werden:

Fläche 1 - nicht genehmigt -

- \* ~~Eine Fläche von ca. 800 qm soll von landwirtschaftlicher Nutzfläche in gemischte Baufläche umgewandelt werden. Diese geringfügige Abrundung der südlichen vorhandenen Ortslage ist zur Deckung des echten Eigenbedarfs vorgesehen.~~
- \* ~~Um eine weitere Entwicklung in die freie Landschaft abzuschließen, sind nach Süden und Westen und entlang der Zuwegung des neuen Baugrundstückes grünordnerische Maßnahmen vorzusehen. Die bauliche Gestaltung soll sich in Dachform, Dachneigung und Außenwandgestaltung der vorhandenen Art anpassen.~~

Fläche 2

Eine Fläche von ca. 0,25 ha soll von Dorfgebiet in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt werden. Hiermit möchte die Gemeinde erreichen, daß eine Bebauung in der zweiten Baulinie ausgeschlossen wird.

Fläche 3

Eine Fläche von 0,5 ha soll als Versorgungsfläche (Kläranlage) dargestellt werden, auf der die gemeindliche zentrale Kläranlage errichtet werden soll. Es ist eine Mischkanalisation mit einer belüfteten Teichanlage vorgesehen. Die Anlage wird durch eine öffentlich-rechtliche Zuwegung erschlossen.

Versorgung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt z.Zt. über Einzelkläranlagen. Die Gemeinde wird voraussichtlich Ende 1985 mit dem Bau der zentralen Kläranlage beginnen.

Die Wasserversorgung erfolgt zentral. Die Gemeinde ist an das Wasserwerk der Stadt Lauenburg angeschlossen.

Das Oberflächenwasser soll in das gemeindliche Leitungs-  
netz eingeleitet werden.

Krützen im Dezember 1985

\* GEÄNDERT GEM. ERLASS  
VOM 15.03.86  
GESCH.-Z. IV 810c - S12.111 - S3.73



Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*

*R. Koller Krützen*

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Krüzen vom 29. 4. 86

Punkt der Tagesordnung, betr.: • Endgültige Annahme der  
2. F-Planänderung

Beschluß:

Während der öffentlichen Auslegungszeit des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Anregungen und Bedenken von Privatpersonen nicht eingegangen. Die während dieser Zeit noch eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden mit Ausnahme der Stellungnahme des Landrates berücksichtigt. Wie schon im Beschluß vom 04.02.1986 ausgeführt hält die Gemeindevertretung die landschaftspflegerischen und ortsplanerischen Belange für nicht so gravierend das sie nicht durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können. Das Baugrundstück liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet aber diese Fläche gehört nicht zu den nichtausgleichbaren Flächen nach dem Landschaftspflegegesetz. Durch die Umwandlung einer Baufläche in landwirtschaftliche Nutzfläche (Fläche 2) wird über die doppelte Fläche dem Landschaftsschutzgebiet wieder zugeführt. Als weiterer Ausgleich ist vorgesehen, daß der Übergang zur freien Landschaft durch Anpflanzung eines Knickes nach Süden und Westen hin, vorgenommen wird. Auch die Bedenken in ortplanerischer Hinsicht teilt die Gemeinde nicht wenn nachfolgender Ausgleich vorgesehen ist: Eine bauliche Weiterentwicklung in die freie Landschaft ausgeschlossen wird und die Gestaltung der zu errichtenden baulichen Anlagen sich an die nördlich angrenzende Bebauung anfügt. Der Eigentümer des angesprochenen Grundstückes hat sich bereit erklärt die im Beschluß vom 04.02.1986 aufgeführten Maßnahmen wie Ortsrandbegrünung und Gestaltung der baulichen Anlagen zu übernehmen. Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung des F-Planes. Der Erläuterungsbericht wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt die 2. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und die Genehmigung alsdann nach

Beschlußfähigkeit:

Gesetzliche Mitgliederzahl: .....<sup>9</sup>....., davon anwesend: .....<sup>8</sup>.....

Abstimmung: dafür .....<sup>8</sup>... Stimmen,  
dagegen ..... Stimmen und  
..... Stimmenthaltungen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlußfähig.

.....<sup>Krüzen</sup>....., den .....<sup>29. 4. 86</sup>.....  
Gemeinde .....  
Der Bürgermeister:



6180 10/76

§6 BBauG ortsüblich bekanntzumachen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

.....